

Einladung

zur 2. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 24. Juni 2026, 19:30 Uhr in der Aula der Gemeinde (OS Tafers)



BOTSCHAFT

Traktanden

- 0.11.10.010 Generalrat (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
1591 Generalrat Tafers
- 1 Begrüssung und Sitzungseröffnung**
- 0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung
22 Protokolle, Auszüge, Gemeindeversammlung
- 2 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. April 2026 – Genehmigung**
- 0.11.10.030 Protokoll Generalrat
1918 Protokolle Generalratssitzungen
- 3 Protokoll der letzten Sitzung - Genehmigung**
- 0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.
884 Finanzreglement
- 4 Erlass Finanzreglement (FinR) der Gemeinde Tafers**
- 7.00.0.060 Umwelt und Raumordnung, Reglement über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen
99 Reglement über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen
- 5 Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen - Genehmigung**
- 6.13.0.011 Kantonsstrassen, Schwarzseestrasse
1178 Kantonsstrasse Tafers-Alterswil, Ausbau Kantonstrasse und Ortsdurchfahrt, TBA, Ersatz/Neubau Trinkwasserleitung
2024-2-00013-C
- 6 Kreditbegehren: Beleuchtungsprojekt im Projektperimeter**
- 6.13.0.011 Kantonsstrassen, Schwarzseestrasse
1178 Kantonsstrasse Tafers-Alterswil, Ausbau Kantonstrasse und Ortsdurchfahrt, TBA, Ersatz/Neubau Trinkwasserleitung
2024-2-00013-C
- 7 Kreditbegehren: Ersatz Trinkwasserleitung im Projektperimeter**
- 7.30.0.010 Planung
1370 Sammelstelle Burgbühl, Abfallsammelstelle
- 8 Kreditbegehren: Ersatz-Neubau Sammelstelle im Burgbühl**
- 0.11.10.010 Generalrat (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
1591 Generalrat Tafers
- 9 Parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Anträge)**
- 0.11.10.010 Generalrat (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
1591 Generalrat Tafers
- 10 Verschiedenes**

Zeichenerklärung

GR = Gemeinderat

GA = Gemeindeammann

VA = Vize-Ammann

GnR = Generalrat

GmV = Gemeindeversammlung

Fiko = Finanzkommission

GG = Gemeindegesetz

GS = Gemeindeschreiber*in

0.11.10.010 Generalrat (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
1591 Generalrat Tifers

1 Begrüssung und Sitzungseröffnung

Sitzungseröffnung

Zbinden Pascal, Präsident GnR, eröffnet die Sitzung.

1.1. Präsenzliste

Entschuldigt haben sich vom Generalrat:

- Fabrice Neuhaus, FDP und Parteilose

1.2. Traktandenliste

Antrag Pascal Zbinden, Präsident GnR

Die Traktandenliste ist zu genehmigen.

Beschluss

1.3. Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Büro des Generalrates

1. Geschäftsreglement des Generalrats, Art. 22, Teilnahmepflicht

Ausgangslage und Beschluss des GnR-Büros

Art. 22:

1 Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrats bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der der Sekretärin bzw. dem Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.

2 Versäumt ein Mitglied des Generalrats drei aufeinanderfolgende Ratssitzungen ohne einen Grund, der vom Büro als triftig anerkannt wird, verliert es sein Amt.

3 Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes.

Die Fraktion Junge Liste Tifers gibt folgende Frage ein. Wie werden Verhinderungsfälle aufgrund eines Auslandsaufenthalts bei GnR-Sitzungen behandelt? Sie erläutert die aktuellen Situationen. Das GnR-Büro diskutiert diverse Anregungen und Sichtweisen zum Thema. Vor allem, was als triftiger Grund anerkannt wird und dass bei angekündigten mehrfachen Verhinderungen von Fall zu Fall einzeln beurteilt und entschieden wird. Das Generalratsbüro anerkennt die 2 Verhinderungsfälle für die 3. (29.09.2026) und 4. GnR-Sitzung (10.12.2026) von Michèle Jungo und Jasmin Widmer, beide Junge Liste Tifers, sowie für die 2. (24.06.2026) und 3. GnR-Sitzung (29.09.2026) von Fabrice Neuhaus, FDP und Parteilose, aus triftigen Gründen. Online-Teilnahmen via Teams an GnR-Sitzungen sind nicht vorgesehen und werden nicht akzeptiert.

2. Geschäftsreglement des Generalrats

Ist in Prüfung beim Amt für Gemeinden GemA. Zur Rückmeldung wird an der Generalratssitzung informiert werden.

Mitteilungen aus dem Gemeinderat

3. Organisationsreglement des Gemeinderats (OrgR)

Das Reglement wurde von GR an seiner Sitzung vom 18. Mai 2026 verabschiedet. Die Veränderungen mit der Einführung des Generalrats auf die neue Legislatur wurden im Organisationsreglement berücksichtigt. Weitere Anpassungen aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre in der Geschäftsleitung sind ebenfalls eingeflossen. Nicht zuletzt die Veränderung im Gemeinderat und die damit verbundenen Anpassungen im Reglement.

Das Reglement wird via OSEN (Oberamt des Sensebezirks) an das Amt für Gemeinden zur Kenntnis unterbreitet und wird nach Rückmeldung auf der Website der Gemeinde Tifers veröffentlicht.

Vertretungen in Kommissionen und Gremien

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2026 entschieden, folgende ständige Kommissionen für die Legislatur 2026-2031 einzusetzen. Die Sitze werden vorzugsweise durch Mitglieder des Generalrats besetzt. Im Ressort 3 werden zu den Themen im Sport, Freizeit und Kultur punktuell Projekt- oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

- Jugendkommission: 6 Sitze – pro Fraktion 1 Sitz
- Umweltkommission: 6 Sitze – pro Fraktion 1 Sitz
- Wasser- und Abwasserkommission: 6 Sitze – pro Fraktion 1 Sitz
- Berufsbeistandschaft Sense Mitte: 2 Sitze
- Sozialdienste Sense Mitte: 2 Sitze
- Wahl- und Abstimmungsbüro: 3 Vakanzen von 20

0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung
22 Protokolle, Auszüge, Gemeindeversammlung

2 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. April 2026 – Genehmigung

Ressort GR Markus Mauron

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung wird nicht an alle Haushalte versandt. Es kann jedoch bei der Gemeindeverwaltung Tafers eingesehen oder verlangt werden. Zudem kann es auf der Website der Gemeinde Tafers unter

https://www.tafers.ch/docn/7036273/T2_20260424_Gemeindeversammlung_Protokoll_zurGenehmigung.pdf heruntergeladen werden.

Gemeindeversammlung vom 24. April 2026 (Auszüge / Beschlüsse)

Anwesende: 84 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Die Gemeindeversammlung Tafers

- genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 einstimmig;
- genehmigt die Erfolgsrechnung 2025 der Gemeinde Tafers mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'065'091.71 inkl. Nachtragskredite über CHF 947'011.80 sowie der Investitionsrechnung 2025 mit Nettoausgaben von CHF 1'985'900.59 und der Bilanz per 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von CHF 107'963'249.87 einstimmig;
- genehmigt die Jahresrechnung 2025 des Vinzenzhauses mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'234.95 und einer Bilanzsumme per 31.12.2025 von CHF 2'177'160.80 einstimmig;
- genehmigt den Verpflichtungskredit über CHF 870'000.– für die Ausführung des Projekts Ersatz der Trinkwasserleitung Juch-Schwarzseestrasse einstimmig;
- genehmigt den Objektkredit über CHF 220'000.– für die Wiederinstandstellung der Schutzbauwerke zum Schutz der Liegenschaft Gottéron 102 einstimmig;
- genehmigt das Schulreglement, welches der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten ist, einstimmig;
- genehmigt die formelle Übertragung des Gemeindeverbandes Pflegeheim St. Martin in die Senseera Gesundheit AG einstimmig:
 - 1) Bestätigung rückwirkende Übertragung aller Aktiven und Passiven sowie Rechte und Verpflichtungen (Vermögensübertragung gemäss FusG) des Gemeindeverbandes Pflegeheim St. Martin per 1.1.2026 zu den Werten per 31.12.2025 in die «Senseera Gesundheit AG».
 - 2) Genehmigung der Auszahlung des kurzfristigen Fremdkapitals (durch die Gemeinden übernommene Investitionsbeiträgen aus den Vorjahren) durch die Senseera Gesundheit AG an die Gemeinden nach der zivilrechtlichen Bevölkerung per 31.12.2023.
 - 3) Genehmigung, dass im Nachgang der Abwicklung der Vermögensübertragung die Auflösung des Gemeindeverbandes St. Martin und Löschung aus dem Handelsregister vollzogen wird.;
- informiert über die Projektabrechnungen zu Sanierung Niedermontenstrasse, Erweiterung Amthaus Tafers, Umbau Erdgeschoss Gemeindeverwaltung Alterswil;
- präsentiert den Geschäftsbericht 2025 und die Erreichung der Legislaturziele;
- informiert über den Stand der Arbeiten in den Projekten Kantonsstrasse Tafers-Alterswil, Aufbahrungs- und Abdankungsraum und ASTA-Überbauung;
- informiert zum Projekt Sensler Sport- und Freizeitbad in Plaffeien und empfiehlt die Initiative abzulehnen;
- verabschiedet die vier zurückgetretenen Gemeinderatsmitglieder.

Diskussion

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. April 2026 zu genehmigen.

Abstimmung

Beschluss

0.11.10.030 Protokoll Generalrat
1918 Protokolle Generalratssitzungen

3 Protokoll der letzten Sitzung - Genehmigung

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 6. Mai 2026 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann unter https://www.tafers.ch/docn/7036741/T3_20260605_Generalratssitzung_Protokoll_zurGenehmigung.pdf eingesehen werden.

Beschlüsse (konstituierende Sitzung)

Der Generalrat Tafers

- bezeichnet 4 Stimmzählende für das provisorische Büro
- genehmigt das Geschäftsreglement des Generalrats
- wählt das Präsidium und Vizepräsidium für das Geschäftsjahr 2026/2027
- wählt 6 Stimmzählende und 6 Ersatzstimmzählende für die Legislaturperiode 2026-2031
- wählt die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission für die Legislaturperiode 2026-2031
- wählt die Mehrzahl von Mitgliedern in die Planungskommission für die Legislaturperiode 2026-2031
- wählt die Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Legislaturperiode 2026-2031

Antrag des Büros des Generalrats

Das Büro des Generalrats beantragt dem Generalrat, das Protokoll der Generalratssitzung vom 6. Mai 2026 zu genehmigen.

Diskussion

Abstimmung

Beschluss

0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.
884 Finanzreglement

4 **Erlass Finanzreglement (FinR) der Gemeinde Tafers**

Ressort GR Marc Schafer

Ausgangslage

Mit der Ablösung der Gemeindeversammlung durch den Generalrat ist das bestehende Finanzreglement der Gemeinde Tafers vom 25. Februar 2021 zu überarbeiten und durch den Generalrat zu verabschieden. Der Gemeinderat hat am 11. Mai 2026 eine überarbeitete Version verabschiedet, die dem Generalrat zur Prüfung vorgelegt wird. Gleichzeitig wurde das Reglement dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung zugestellt, woher wir bereits ein positives Gutachten erhalten haben.

Das vom Gemeinderat verabschiedete Reglement liegt der Botschaft als PDF-Dokument bei. Eine Neuerung, die im Zusammenhang mit dem Generalrat eingeführt werden muss, betrifft die Referendumsschwelle. Diese ist neu ausdrücklich im Reglement festzuhalten.

Vorstellung

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Finanzreglement sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und erläutert:

<i>Artikel / Bemerkung</i>	<i>Neuer Wert</i>	<i>Bisheriger Wert</i>
Art. 4 Interne Verrechnung (Fakultativ)	CHF 25'000	---
Die externe Revisionsgesellschaft empfiehlt, den Artikel im Finanzreglement aufzunehmen. Interne Verrechnungen wurden bisher ohne Pflicht ab ca. CHF 1'000 vorgenommen. Bei der Festlegung des Schwellenwerts haben wir uns an ähnlich strukturierte Gemeinden orientiert.		
Art. 5 Rechnungsabgrenzung (Fakultativ)	CHF 5'000	CHF 1'000
Der bisherige Schwellenwert ist recht tief. Bei der Festlegung des Schwellenwerts haben wir uns an ähnlich strukturierte Gemeinden orientiert.		
Art. 6 Finanzkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben (Beschluss von einmaligen Ausgaben)	CHF 200'000	CHF 100'000
Der Schwellenwert hält unter anderem fest, ab welchem Betrag bei Investitionen ein Verpflichtungskredit gesprochen werden muss. Die Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderates bringt folgende Vorteile mit sich:		
<ul style="list-style-type: none"> • Sie verschafft dem Gemeinderat insbesondere bei Verpflichtungskrediten einen grösseren Handlungsspielraum. • Schnellere Entscheidungen: Kleinere Projekte oder notwendige Investitionen können zeitnah beschlossen werden, ohne die Sitzungen und Traktandierungsfristen des Generalrats abwarten zu müssen. • Weniger administrativer Aufwand: Bei kleineren oder mittleren Geschäften entfällt der zusätzliche Aufwand für Botschaften, Vorberatungen und Diskussionen im Generalrat. • Effizientere Aufgabenteilung: Der Generalrat kann sich verstärkt auf strategische, politische und finanzielle Grundsatzfragen konzentrieren, während operative Geschäfte in der Zuständigkeit des Gemeinderates verbleiben. • Mehr Flexibilität: Insbesondere bei dringenden Unterhaltsarbeiten, Ersatzbeschaffungen oder Projekten mit engen Fristen kann rascher gehandelt werden. • Bewährte Praxis: Finanzkompetenzen in dieser Grössenordnung sind in vielen Gemeinden üblich und ermöglichen eine pragmatische und effiziente Führung. 		
Art. 6 Finanzkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben (Beschluss von wiederkehrenden Ausgaben)	CHF 300'000	---
Diese Bestimmung wurde neu im Musterreglement aufgenommen, bisher war kein expliziter Betrag erwähnt. Massgebend ist eine Zeitspanne von 10 Jahren. Bei der Festlegung des Schwellenwerts haben wir uns an ähnlich strukturierte Gemeinden orientiert.		
Art. 12 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates	gemäss Art. 6	CHF 50'000
Neu wird auf Art. 6 verwiesen, ohne einen zusätzlichen Betrag festzulegen. Diese Regelung entspricht auch der Praxis der meisten anderen Gemeinden mit einem Generalrat.		

Art. 13 Referendum (gemäss Art. 53 des Geschäftsreglements des Generalrates)	CHF 3'000'000	---
Mit der Einführung des Generalrats ist die Festlegung einer Referendumsschwelle erforderlich, diese wird mit dem vorliegenden Artikel geregelt. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft) sind gesetzlich sehr stark reglementiert und werden von der Referendumsmöglichkeit ausgenommen. Bei der Festlegung des Schwellenwerts haben wir uns an ähnlich strukturierte Gemeinden orientiert.		

Folgende wichtige Artikel wurden nicht geändert und werden der Vollständigkeit halber kurz erläutert, da sie von besonderer Bedeutung sind:

<i>Artikel / Bemerkung</i>	<i>Wert</i>
Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen	50'000
Es ist nicht empfehlenswert, diese Grenze zu verschieben, da dies eine aufwändige Überarbeitung der Anlagebuchhaltung nach sich ziehen würde. Eine höhere Aktivierungsgrenze hätte zudem zur Folge, dass Investitionen bis zu einem höheren Betrag direkt der Erfolgsrechnung belastet würden. Aus diesen Gründen sehen wir von einer Anpassung ab.	
Art. 8 Zusatzkredit (zum Verpflichtungskredit)	10 %
Unverändert, weiterhin 10 % in der Kompetenz des Gemeinderates.	
Art. 9 Nachtragskredit (zum Budgetkredit)	CHF 100'000
Unverändert, weiterhin CHF 100'000 in der Kompetenz des Gemeinderates.	

Bei der Überarbeitung hat sich der Gemeinderat an das kantonale Musterreglement sowie an Finanzreglemente von vergleichbaren Gemeinden mit einem Generalrat orientiert. Das Musterreglement sowie Erläuterungen dazu können auf der Website des Kantons mit folgenden Links konsultiert werden:

- Musterreglement des Kantons: <https://www.fr.ch/de/document/553016>
- Erläuterungen zum Musterreglement: https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-09/de_gemeinden_eri%C3%A4uterungen_16.09.2020.pdf
- Weisung des Kantons zu den Finanzkompetenzen: <https://www.fr.ch/de/document/441211>
- Weisung des Kantons zur Aktivierungsgrenze: <https://www.fr.ch/de/document/441216>
- Aktuelles Finanzreglement der Gemeinde Tifers: <https://www.tifers.ch/doc/3123796>

Finanzkommission

Diskussion

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Generalversammlung, das vorliegende Finanzreglement zu verabschieden, welches das bestehende Finanzreglement vom 25. Februar 2021 ersetzt.

Abstimmung

Beschluss

Aufträge

Der Beschluss des Generalrats ist dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 52 Abs. 1 Bst. e GG) und ist hierfür innert 30 Tagen im Amtsblatt zu publizieren (Art. 137 Abs. 2 PRG).

7.00.0.060	Umwelt und Raumordnung, Reglement über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen
99	Reglement über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen
5	Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen - Genehmigung

Ressort GR Yves Bürdel

Ausgangslage

Das bestehende Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen (VGR) wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 genehmigt und ist per 1. September 2022 in Kraft.

Vorstellung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 kleine Änderungen verabschiedet. Neu wird im Reglement in Artikel 5 die Möglichkeit der Verrechnung von Papierrechnungen geschaffen. Das Tarifblatt wird vom Gemeinderat verabschiedet. Ausserdem wird im Artikel 8 unter Kontrollbereich neu auch «Wohnbauten» aufgeführt.

Das Reglement wurde dem Preisüberwacher unterbreitet, die Rückmeldung vom 1. Juni 2026 liegt dem Geschäft bei.

Nach Verabschiedung durch den GnR ist das Reglement der RIMU zur Genehmigung zu unterbreiten.

Finanzkommission

Diskussion

Antrag des Gemeinderats

Das Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen ist vom Generalrat zu genehmigen.

Abstimmung

Beschluss

6.13.0.011 Kantonsstrassen, Schwarzseestrasse
1178 Kantonsstrasse Tifers-Alterswil, Ausbau Kantonstrasse und Ortsdurchfahrt, TBA,
Ersatz/Neubau Trinkwasserleitung
2024-2-00013-C

6 Kreditbegehren: Beleuchtungsprojekt im Projektperimeter

Ressort GR Stephan Schick

Ausgangslage

Das Trottoir, welches im Rahmen der Sanierung der Kantonstrasse in Alterswil gebaut wird, soll beleuchtet werden.

Vorstellung

Der Umfang der Strassensanierung ermöglicht eine Überarbeitung der Art und Weise der Beleuchtung des öffentlichen Grunds. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich nur für die Fussgänger eine Beleuchtung benötigt wird – weil die Velos, Motorräder, Autos usw. selbst für die eigene gute Sicht verantwortlich sind – wurde ein Konzept mit einem spezialisierten Büro erarbeitet.

Das Büro Concepto wurde gewählt, weil es die gleiche Problematik in Marly auf der Route de Moncor erfolgreich geplant und zur Umsetzung gebracht hat. [Link](#)

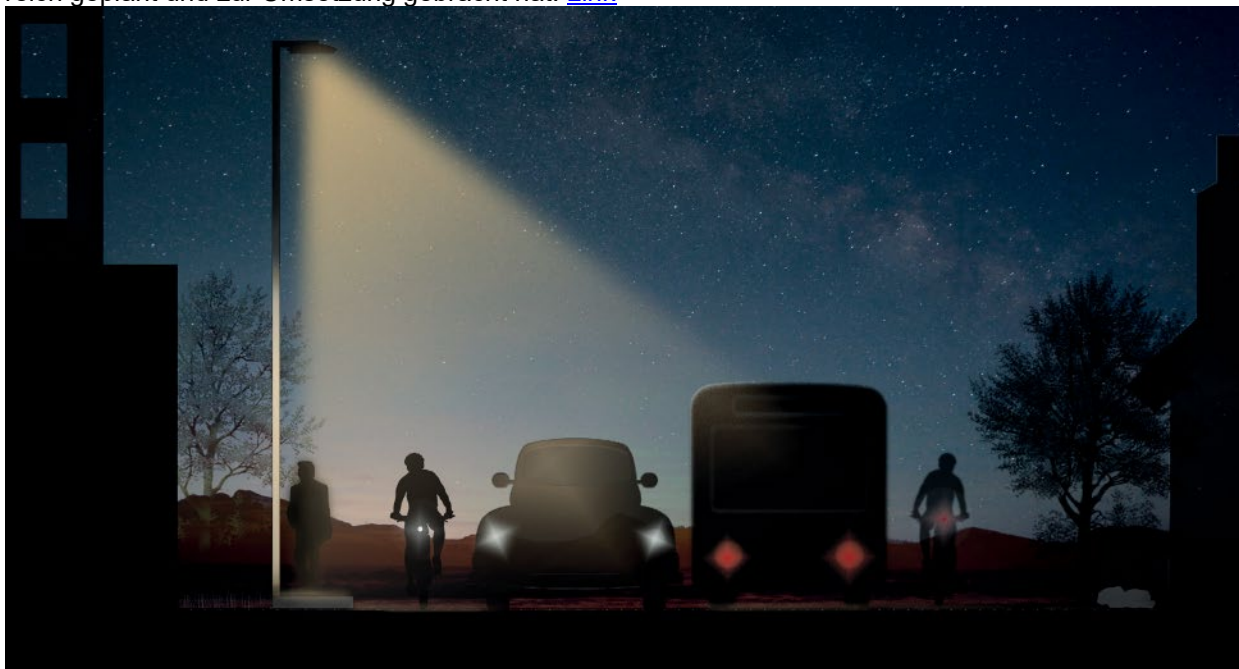


Abb. 1: Prinzipschema der projektierten Beleuchtung

Warum wird erst jetzt der Kredit beantragt?

Das Sanierungsprojekt sah von Beginn an sowohl die Erneuerung der bestehenden Strassenbeleuchtung als auch deren Erweiterung vor. Im Verlauf der detaillierten Projektbearbeitung zeigte sich jedoch, dass die ursprünglich für den Abschnitt Alterswil Dorf vorgesehenen Kosten **deutlich zu tief veranschlagt worden waren**.

Da die effektiven Kosten den bereits genehmigten Objektkredit überschreiten würden und gleichzeitig die Möglichkeit bestand, das ursprüngliche Beleuchtungskonzept wesentlich zu optimieren, hat der Gemeinderat verschiedene Varianten geprüft. Nach eingehender Analyse wurde entschieden, die Gelegenheit zu nutzen und eine moderne, bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Beleuchtung umzusetzen. Aus diesem Grund wird der notwendige Zusatzkredit erst zum jetzigen Zeitpunkt beantragt.

Wie soll die Beleuchtung aussehen?

Die Norm schreibt vor, welche Stelle mit welcher Intensität beleuchtet werden **muss**. Anhand dieser Rahmenbedingungen wurde ein Konzept erarbeitet, das die Beleuchtung auf das Trottoir, die Fussgängerstreifen bzw. Querungshilfen und Kreuzungen konzentriert.



Abb. 2: Projektperimeter

Vor- und Nachteile der Beleuchtung:

- + Steigerung der Attraktivität des Trottoirs bzw. für den Langsamverkehr. Der Trampelpfad ist gegenwärtig gar nicht beleuchtet.
- + Keine überflüssige Beleuchtung der angrenzenden Flächen. Es wird nur beleuchtet, was beleuchtet werden muss.
- + Ästhetik: schlicht
 - o Es wird zwar mehr beleuchtet als heute, doch bewusst nur das notwendige: das Trottoir.
- Es muss mit höheren Baukosten gerechnet werden. Die Lieferung und Installation der Leuchten beträgt rund CHF 150'000.–, dazu kommen noch geschätzte CHF 80'000.– für die Tiefbauarbeiten (Netzanschlussbetrag, Rohr verlegen und Sockeln erstellen)
- Das Sicherheitsgefühl für die Velofahrer, die Richtung Dorfzentrum unterwegs sind, ist tief.
- Mehr Leuchten bedeutet auch mehr Unterhaltskosten. Von mehr Der Stromverbrauch steigt zwar, die Bilanz weist rund 1000 W/h aus für die gesamte Strecke von 850 lfm im Dorf.

Selbstverständlich wird eine Nachtabsenkung vorgesehen. Die Nachabschaltung wird hingegen berücksichtigt, aber in erster Linie nicht ausgeführt.

Ein Blick in die Entwicklung des Dorfs Alterswil: Die ehemalige Gemeinde Alterswil hatte bereits bei der Überbauung im Schlossacker noch vor 1998 einen Fussweg gebaut, zu einer Zeit mit viel weniger Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2004 wurde der Fussweg in Richtung Dorfzentrum erweitert. Die Entwicklung der Bauten entlang der Kantonstrasse, aber auch etwas abseits zeigt eine Zunahme von Wohnräumen. Zu einer attraktiven Langsamverkehrsverbindung innerorts gehören aus Sicht des Gemeinderats beleuchtete Trottoirs.

Was kostet das Projekt und wer trägt die Kosten für die Beleuchtung?

Die Kostenverteilung sind in den Vor- und Nachteilen genannt. Für die Ausführung bedarf es einen Zusatzkredit zum Projektkredit in der Höhe von CHF 250'000.–.

Die Beleuchtung, wie sie in diesem Projekt vorgesehen ist, muss ausschliesslich durch die Gemeinde zu Lasten der Gemeinde geplant, ausgeführt und finanziert werden. Es ist grundsätzlich die Regel, dass die Gemeinde und nicht der Kanton solche Projekte zu finanzieren hat.

Finanzierung

Total Verpflichtungskredit gem. GemV-Beschluss vom 05.12.2024	CHF	1'500'000.–
Zusatzkredit für Beleuchtung	CHF	250'000.–
Total Verpflichtungskredit	CHF	1'750'000.–
Jährliche Folgekosten		
Abschreibung 3 %	CHF	52'500.–
Schuldzinsen 2 %	CHF	35'000.–
Total	CHF	87'500.–

Die Finanzierung des Zusatzkredits erfolgt – wie der Verpflichtungskredit - durch eigene Mittel oder ein Darlehen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, für den Betrag von CHF 250'000.– finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Finanzkommission

Diskussion

Antrag des Gemeinderats

Der Zusatzkredit für das Projekt «Beleuchtung des Trottoirs entlang der Kantonstrasse in Alterswil» in der Höhe von CHF 250'000.– ist zu genehmigen.

Abstimmung

Beschluss

6.13.0.011 Kantonsstrassen, Schwarzseestrasse
 1178 Kantonsstrasse Tifers-Alterswil, Ausbau Kantonstrasse und Ortsdurchfahrt, TBA,
 Ersatz/Neubau Trinkwasserleitung
 2024-2-00013-C

7 Kreditbegehren: Ersatz Trinkwasserleitung im Projektperimeter

Ressort GR Frédéric Neuhaus

Ausgangslage

Die Trinkwasserleitung entlang der Kantonstrasse in Alterswil soll erneuert werden.

Vorstellung

Die jüngsten Abklärungen hinsichtlich des Zustands der Trinkwasserleitung, welche parallel zur Kantonstrasse im Projektperimeter verläuft, haben ergeben, dass nicht nur punktuelle Reparaturen ausreichen, sondern einen grosszügigen Ersatz der Leitung in Betracht gezogen werden muss. Auch wenn die Leitung nicht unmittelbar unter der heutigen oder projektierten Kantonstrasse verläuft, soll die Sanierung bzw. der Ersatz vorgenommen werden.



Abb. 1: Übersichtsplan des Trinkwasserversorgungsnetz in Alterswil im betroffenen Abschnitt:

Die rote Linie zeigt die Abschnitte, die erneuert werden müssen. Parallel zur Strasse sind es rund 580 Laufmeter, der Abstich nach Süden beträgt rund 65 Laufmeter. Diese Leitungen bestehen aus unterschiedlichen Materialien (Faserzement, Grauguss und unbekannte Abschnitte).

Die heutige Linienführung parallel zur Strasse liegt zu 80 % auf privaten Grundstücken. Wo möglich und sinnvoll wird die neue Leitungsführung in den öffentlichen Grund erfolgen. Der Abstich durch die privaten Gärten kann auf Grund der Gegebenheiten nicht in einem vernünftigen Aufwand besser gelöst werden und wird somit auch nach der Sanierung im privaten Grund bestehen bleiben.

Kosten

Die Kostenschätzung der Arbeiten für die Erneuerung der Leitung beläuft sich auf CHF 530'000.– gem. den Grundlagen des Büros Fuchs AG und der Hochrechnung des Fachzentrums WAG der Gemeinde Tifers.

Die Rahmenbedingungen lauten:

- Die Linienführung soll:
 - ausserhalb des Baubereichs der privaten Parzellen liegen.
 - wo möglich und sinnvoll an den Grenzen der Strassenparzelle des Kantons aber mindestens nahe zum öffentlichen Grund sein.
- Die Bauweise der Leitung soll Schäden und Umstände für anstossende Liegenschaften auf ein Minimum begrenzen. Deswegen ist geplant, den Zeitpunkt der Sanierung der Kantonstrasse zu nutzen, um die Leitung zu sanieren.

Zeitplan

Die Tiefbauarbeiten für die Kantonstrasse starten voraussichtlich am 13.07.2026. Je nachdem welche Unternehmen den Zuschlag für dieses Leitungsbauprojekt erhalten, kann der Zeitplan variieren. Es wird angestrebt, den Leitungsersatz zusammen mit den Tiefbauarbeiten der Kantonstrasse auszuführen, um die Anstösser nur «einmal» zu tangieren.

Was passiert, falls der Kredit abgelehnt wird?

Die Trinkwasserleitung erfüllt heute ihre Funktion. Wie lange dies noch der Fall bleibt, ist unklar. Auf Grund der Strassensanierungsarbeiten an der Kantonstrasse gäbe es einzelnen Stellen, die unausweichlich eine Erneuerung erfahren würden, wie z. B. die Querung der Kantonstrasse, damit sichergestellt werden kann, dass möglichst lang die Strasse unversehrt bestehen bleiben kann. Zum grössten Teil würde die Leitung weiterhin in deren unbekanntem Zustand verbleiben, im Wissen, dass früher oder später erneuert werden muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Leitung punktuell auf Grund der Strassenbauarbeiten einen Bruch erleidet. Synergien durch die gleichzeitigen Strassenbauarbeiten können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden.

Finanzierung

Total Verpflichtungskredit	CHF	530'000.–
Jährliche Folgekosten		
Abschreibung 1.25 %	CHF	6'625.–
Schuldzinsen 2 %	CHF	10'600.–
Total	CHF	17'225.–

Die Finanzierung des Verpflichtungskredits erfolgt durch eigene Mittel oder ein Darlehen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, für den Betrag von CHF 530'000.– finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Finanzkommission**Diskussion****Antrag des Gemeinderats**

Der Objektkredit für das Projekt «Ersatz Trinkwasserleitung entlang der Kantonstrasse in Alterswil» in der Höhe von CHF 530'000.– ist zu genehmigen.

Abstimmung**Beschluss**

7.30.0.010 Planung
1370 Sammelstelle Burgbühl, Abfallsammelstelle

8 Kreditbegehren: Ersatz-Neubau Sammelstelle im Burgbühl

Ressort GR Frédéric Neuhaus

Ausgangslage

In St. Antoni besteht eine Abfallsammelstelle der Gemeinde im Burgbühl. Dort können die üblichen Abfälle, wie Glas, Metalle (Alu-/Stahlblechverpackungen und Alteisen), Papier, Karton, Textilien und Schuhe, Grün- und Sonderabfälle (Altöl) abgegeben werden.

In den letzten Monaten wurden Öffnungszeiten angeschlagen, damit nicht zu jederzeit aber vor allem nachtsüber und am Wochenende entsorgt wird. Die Sammelstelle ist weder überwacht noch abgeschlossen. Eine Person sorgt täglich für Ordnung, aber die gesamten Massnahmen sind niederschwellig.

Vorstellung

Eine Umzäunung der heutigen Sammelstelle wurde schon seit längerer Zeit ins Auge gefasst. Die Platzverhältnisse an der gegenwärtigen Stelle sind dafür nicht günstig: Der Verkehr würde davon zu stark beeinträchtigt und die Logistik auf der Sammelstelle selbst wird stark verschlechtert. Es soll grundsätzlich eine Sammelstelle geben, die sowohl heute unbeaufsichtigt als auch zukünftig mit Aufsichtspersonal die Bedürfnisse der Bevölkerung und die gesetzlichen Grundlagen erfüllt.

Warum dieses Projekt?

Die TAFenergie plant den Neubau einer Fernwärmezentrale in St. Antoni. Die Standortprüfung, die auch in Rücksprache mit der Gemeinde stattfand, ergab dass der wirtschaftlich günstigste Standort «hinter» der aktuellen Abfallsammelstelle liegt. Eine solche Zentrale muss möglichst in bzw. an der Siedlung sein, in der Bauzone und möglichst nahe an den Gebäuden, die versorgt werden sollen. Die Erfüllung der Kriterien unterliegt einer Interessenabwägung, weil eine Fernwärmezentrale mitten im Dorf zwar für die Energielieferung interessant ist, aber auf Grund der Platzverhältnisse logistische Herausforderungen mit sich zieht.

Im Burgbühl, wo heute bereits die Sammelstelle liegt, gibt es Bauland (ZAI) im Besitz von Schwaller Andreas. Das Landgeschäft ist in Verhandlung zwischen dem heutigen Eigentümer und der TAFenergie. Die Gemeinde wird mit TAFenergie eine Vereinbarung für die Nutzung der Sammelstelle abschliessen. Der Vertrag ist in Erstellung bei der Notarin.

Mit dem Bau dieser FW-Zentrale muss die heutige Sammelstelle abgebrochen und wieder erstellt werden. Den heutigen Problematiken soll Aufmerksamkeit geschenkt werden, um sowohl den gegenwärtigen als auch möglichen zukünftigen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Könnte auch die Sammelstelle belassen werden und die FW-Zentrale dahinten gestellt werden? Nein. Die Platzverhältnisse auf dem überbaubaren Land auf diesem Grundstück sind ungünstig für eine zweckmässige Bewirtschaftung. Eine Fernwärmezentrale, die mit Holzschnitzel betrieben ist, entspricht den Klimazielen, die bis in die höchsten Instanzen unseres Landes verankert wurden: Netto-Null Emissionen bis 2050.

Die Projektpläne liegen bei und sehen vor in der Verlängerung der projektierten FW-Zentrale unter dem gleichen Dach Raum für verschiedenen Mulden zu bauen. Das Dach bringt nebst der Stromproduktion dank der PV-Anlage Sauberkeit und Schutzdach für die zeitgemässe Entsorgung. Synergien mit der FW-Zentrale werden dadurch genutzt, dass gemeinsamen Räume für das Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellt werden (Aufenthaltsraum und WC). Das Projekt sieht zwar keine Umzäunung vor, es wurde jedoch so entworfen, dass das ganze (Entsorgungs-)Areal einst umzäunt werden kann und das Verkehrskonzept nach dem Prinzip einer Einbahnstrasse funktioniert, damit es nicht zu Kreuzungen von Fahrzeugen kommt.

Die projektierte Sammelstelle wurde flexibel entworfen und ist zukunftsgerichtet. Das Schweizer Kompetenzzentrum für Recycling und Kreislaufschliessung [Swissrecycle](#) hat das Projekt begutachtet: Die Bewohner von St. Antoni müssen (weiterhin) eine Möglichkeit haben, Entsorgungen vornehmen zu können; das minimal Angebot Gemäss VVEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung Abfällen (VVEA, 814.600) ist erfüllt: Glas, Metalle (Alu-/Stahlblechverpackungen und Alteisen), Papier, Karton, Textilien und Schuhe, Grün- und Sonderabfälle (Altöl). Die Kehrrichtsammlung ist auch Teil des Minimalangebots, die Abfuhr erfolgt allerdings auch in Zukunft weiterhin von Tür zu Tür wie heute.

Begründung des Angebots der Sammelstelle?

Nach Prüfung der möglichen Ausführungsvarianten hat sich der Gemeinderat Tafers dafür entschieden, das Projekt in der vorliegenden Form weiterzuverfolgen.

Eine entscheidende Frage stellt sich bei der Art der Sammlung des Grünguts. Grössere Gemeinden wie z. B. Düringen führen eine Tür-zu-Tür-Sammlung des Grüngut (und von Papier/Karton) durch. Wir haben Entsorgungskosten für Grüngut in Höhe von CHF 148'000.– im Jahr 2023, CHF 160'000.– im Jahr 2024 und CHF 175'000.– im Jahr 2025. Düringen lag im Jahr 2023 bei CHF 160'000.– und 2024 bei CHF 185'000.–. Die Entsorgungskosten des Hauskehrichts von Tür-zu-Tür in der Gemeinde Tafers kann wie folgt hochgerechnet werden:

Die Entsorgung von Hauskehricht durch Fa. Gevisier kosten CHF 92.– /t.

In der Gemeinde Tafers wurden im Jahr 2025 rund 3786 m³ Grüngut mit einem durchschnittlichen Raumgewicht von 320 kg/m³ entsorgt, ergibt 1'211.5 t.

Werden diese zu CHF 92.- /t abgeholt, entstehen alleine dafür Kosten in Höhe von CHF 111'500.–/Jahr.

Dazu fallen Deponiegebühren in durchschnittlicher Höhe von CHF 110.– /t, entspricht CHF 133'000.–. Total sind mit Entsorgungskosten von rund CHF 245'000.– nur für das Grüngut zu rechnen. Im Vergleich zu Düringen entspricht dies Mehrkosten von CHF 70'000. –, was unter anderem auf das grössere Gemeindegebiet von Tafers (+30 % gegenüber Düringen) zurückzuführen ist.

(Quelle der Entsorgungspreise: https://fricompost.ch/wp-content/uploads/2025/04/000000_Fricompost_Preisliste_Avenches_Posieux_d.pdf)

Je kleiner das Angebot ist, desto geringer ist der Bedarf an Überwachungspersonal. Die heutige Lösung in St. Antoni ist niederschwellig, aber unverzichtbar. Geregelt Öffnungszeiten können dank der Absperrung zukünftig ins Auge gefasst werden. Dadurch steigen zwar die Personalkosten, aber die Qualität bzw. die Ordnung nimmt allgemein zu. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass allein dank der Nähe der Fernwärmezentrale davon ausgegangen werden kann, dass die Überwachung zwar etwas ausgebaut werden muss, aber trotzdem auf einem tiefen Niveau gehalten werden kann.

Stinkts?

Die Emissionsgrenzwerte der Fernwärmezentrale richten sich nach den gesetzlichen Werten. Was aus dem Abgasrohr kommt, besteht zum grössten Teil aus Wasserdampf. Die Abgase werden durch die nach der Luftreinhalte-Verordnung konformen Filteranlage von Feinpartikeln gereinigt. Das Holzschnitzen kann je nach Feuchte- und Gärungsgrad Geruchsemissionen generieren. Von stinken ist aber da keine Rede.

Die Abfallsammelstelle soll weiter vom bewohnten Raum entfernt werden, sodass allfällige Geruchstörungen zusätzlich minimiert werden.

Wie sieht es mit dem Verkehr aus?

Die Fernwärmezentrale benötigt Anlieferungen von Holzschnitzen für die Wärmeproduktion. Die vorgesehene Lagerkapazität beträgt rund 450 m³ und ist für eine Dauer von 14 Tage in Spitzenzeiten ausgelegt. Wird von einer Liefermenge pro Fahrt von rund 50 m³ Holzschnitzen ausgegangen, so ergeben sich im Durchschnitt je nach Holzqualität (Brennwert) ein Transport alle 2 Tage während den Spitzenzeiten. Dafür entfallen die Lieferungen von Heizöl für alle Liegenschaften, die den Anschluss an das Fernwärmenetz gewählt haben.

Die Entsorgungsstelle soll in ihrer zukünftigen Gestaltung nicht wesentlich mehr Verkehr generieren. Im Gegenteil, wir gehen davon aus, dass es für gemeindefremden Personen, die heute von Zeit zu Zeit in St. Antoni entsorgen, weil sie nicht überwacht ist, weniger attraktiv sein wird. Dadurch sollen auch die Kosten von einzelnen Abfallarten tiefer ausfallen.

Kosten

Die Kostenschätzung für das gesamte Projekt wurden durch die Firma Allotherm, welche die Planung der Fernwärmezentrale verantwortet, erstellt. Die Kostenzusammenstellung (+/- 15 %) für den Anteil Entsorgungshof beträgt aktuell rund CHF 450'000.–. Das gesamte Projekt wird auf CHF 1'160'000.– veranschlagt.

Finanzierung

Total Verpflichtungskredit	CHF	450'000.–
----------------------------	-----	-----------

Jährliche Folgekosten

Abschreibung 3 %	CHF	13'500.–
Zinsen 2 %	CHF	9'000.–
Total	CHF	22'500.–

Finanzkommission

Diskussion

Antrag des Gemeinderts

Der Objektkredit über CHF 450'000.– für den Neubau der Abfallsammelstelle im Burgbühl ist zu genehmigen.

Abstimmung

Beschluss

0.11.10.010 Generalrat (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
1591 Generalrat Tafers

9 Parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Anträge)

Parlamentarische Vorstösse

Auszug Geschäftsreglement vom 6. Mai 2026

Art. 40 Allgemeines

1 Unter dem Traktandum «Parlamentarische Vorstösse» werden Motionen, Postulate oder Resolutionen behandelt.
2 Motionen und Postulate werden schriftlich in der Regel mindestens sechzig Tage vor der GnR-Sitzung eingereicht. Nach Möglichkeit werden diese zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Gemeinderats in die Botschaft integriert.

3 Motionen, Postulate und Fragen, die vor der Sitzung abgegeben wurden, müssen im Traktandum «Verschiedenes» von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung vorgetragen werden.

4 Motionen und Postulate können von ihren Verfasserinnen und ihren Verfassern vor der Überweisung bzw. Resolutionen vor der Verabschiedung zurückgezogen werden.

Art. 41 Motion

1 Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen, für die der Generalrat zuständig ist.

2 Die Motion wird beim Sekretariat des Generalrats schriftlich eingereicht. Das erstgenannte Mitglied des Generalrats gilt als Kontaktperson. Die Einheit der Materie muss gewährleistet sein. Nach der Überweisung der Motion beträgt die Frist für die Behandlung durch den Gemeinderat maximal ein Jahr.

Art. 42 Postulat

1 Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber einen Bericht zu verfassen.

2 Das Postulat wird beim Sekretariat des Generalrats schriftlich eingereicht. Das erstgenannte Mitglied des Generalrats gilt als Kontaktperson. Die Einheit der Materie muss gewährleistet sein. Nach der Überweisung des Postulats beträgt die Frist für die Behandlung durch den Gemeinderat maximal ein Jahr.

Art. 43 Resolutionen

1 Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

2 Der Resolutionsentwurf ist vor der Sitzung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt bei der Eröffnung der Sitzung bekannt, dass eine Resolution eingereicht worden ist. Die Resolution ist von ihrer Verfasserin bzw. ihrem Verfasser im Traktandum «parlamentarische Vorstösse» vorzutragen.

3 Der Generalrat hat im Traktandum «parlamentarische Vorstösse» der gleichen Sitzung über Resolutionen im Anschluss an die Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Bis zur Einreichungsfrist (60 Tage vor Sitzung) wurden keine Motionen oder Postulate eingereicht.

1. Motionen

2. Postulate

3. Resolutionen

0.11.10.010 Generalrat (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
1591 Generalrat Tifers

10 Verschiedenes

Auszug Geschäftsreglement vom 6. Mai 2026

Art. 44 Fragen

1 Dem Gemeinderat können im Traktandum «Verschiedenes» Fragen gestellt werden. Der Gemeinderat beantwortet die Fragen sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.

2 Die Fragen werden mündlich oder schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich eingereicht wurden, müssen von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

3 Andere Wortmeldungen wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderats erfordern.

1. Fragen

2. Wortmeldungen

Tifers, 3. Juni 2026

Gemeinde Tifers

Gemeinderat Tifers